Deutscher Bundestag **Drucksache 19/23948**

19. Wahlperiode 03.11.2020

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Dr. Bernd Baumann, Stephan Brandner, Dr. Gottfried Curio, Jochen Haug, Martin Hess, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dr. Götz Frömming, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Heiko Heßenkemper, Martin Hohmann, Johannes Huber, Stefan Keuter, Jörn König, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes

A. Problem

Im Asylverfahren kann ein Ausländer, der Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantragt, nach der derzeit geltenden Rechtslage falsche Angaben zu seiner Identität oder Staatsangehörigkeit machen, ohne dass er deswegen strafrechtlich belangt werden kann. § 95 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist im Asylverfahren, für das ausschließlich das BAMF zuständig ist, nicht anwendbar. Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

Das Landgericht Aachen hat diese Rechtslage jüngst in seinem Beschluss vom 02.04.2019 bestätigt. Das Gericht führt aus: „Strafrechtliche Relevanz haben Angaben im Rahmen des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nur, wenn sie gegenüber einer im Verfahren nach dem AufenthG zuständigen Behörde (§ 71 AufenthG) gemacht oder genutzt werden. Angaben gegenüber dem BAMF im Asylverfahren fallen nicht unter § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Der Gesetzgeber hat in den §§ 84 ff. AsylG insoweit von einer Strafandrohung bewusst abgesehen. Aufgrund dieser speziellen Regelungen im Asylverfahrensgesetz werden falsche Personalangaben im Zusammenhang mit der Asylantragsstellung nicht von dem Straftatbestand § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, sondern lediglich von § 111 OWiG erfasst, obwohl auch sie darauf zielen, über die Anerkennung als Asylberechtigter oder über die Feststellung der Voraussetzungen der §§ 60, 60a AufenthG den Aufenthalt zu legalisieren (OLG Bamberg, Beschluss vom 28.02.2014 – 2 Ss 99/13 –, Rn. 20,

juris; NK-AuslR/Peter Feldbusch, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 95 Rn. 222; Huber AufenthG/Hörich, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 95 Rn. 231, 239; MüKoStGB/Gericke, 3. Aufl. 2018, AufenthG § 95 Rn. 105; Erbs/Kohlhaas/Senge, 222. EL Dezember 2018, AufenthG § 95 Rn. 58).“ (LG Aachen, Beschluss vom 02.04.2019 – 66 Qs 18/19 –, Rn. 7, juris).

Durch diese Rechtslage können Ausländer, die in Deutschland Asyl suchen, über ihr Alter und ihre Identität täuschen, ohne hierfür strafrechtlich sanktioniert zu werden. Dies gefährdet zum einen die innere Sicherheit und beschränkt zum anderen die Bekämpfung von Terrorismus erheblich. Darüber hinaus führt die derzeitige Rechtslage zu einem eklatanten Sozialmissbrauch aufgrund vorhandener Mehrfachidentitäten. Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Sprecher der unionsgeführten Innenressorts der Bundesländer, Lorenz Caffier, übte an dieser Rechtslage massive Kritik: „Das Fehlverhalten der Asylbewerber hat hier bisher keinerlei Konsequenzen, birgt aber hohe Sicherheitsrisiken für den Rechtsstaat.“ Der Bund müsse daher eine Lösung finden, dass Täuschungen gegenüber dem BAMF konsequent bestraft werden könnten. Die Innenminister der Länder würden die Tatenlosigkeit des Bundes „mit Sorge zur Kenntnis nehmen.“ Lorenz Caffier sagte weiter: „Die Mitwirkungspflicht von Asylbewerbern im Rahmen des Asylverfahrens insbesondere hinsichtlich der Klärung ihrer tatsächlichen Identität ist für die Sicherheitsbehörden von großer Bedeutung.“ Dazu gehöre „selbstverständlich auch die Möglichkeit, festgestellte Identitätstäuschungen entsprechend sanktionieren zu können“ (www.welt.de/politik/deutschland/article187397370/Bundesregierung-Falsche-Angaben-im-Asylverfahren-nicht-strafbar.html).

Am 09.11.2017 hatten sich auf Antrag von Nordrhein-Westfalen die Justizminister von Bund und Ländern auf der 88. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister unter TOP II.7 mit der „Strafbarkeitslücke bei Identitätstäuschungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gegenüber dem BAMF“ befasst. Es wurde festgestellt:

„1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über den Umstand ausgetauscht, dass im Asylverfahren auch wiederholte unzutreffende Angaben von Antragstellerinnen und Antragsstellern zu Alter, Identität oder Staatsangehörigkeit nicht strafbar sind.

2. Sie sind der Auffassung, dass für entsprechende vorsätzlich falsche Angaben eine strafrechtliche Sanktion möglich sein muss.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten, die Innenministerkonferenz zu prüfen, mit welchen gesetzgeberischen Maßnahmen diese Strafbarkeitslücke geschlossen werden kann.“ (https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Jumiko/II.07_Strafbarkeitsluecke_Identitaetstaeuschung_BAMF_ohne_Abstimmungsergebnis.pdf).

Das Bundesjustizministerium lehnt die Schließung dieser Strafbarkeitslücke ab, obwohl das Bundesinnenministerium hier Handlungsbedarf sieht. Der Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) hat im Januar 2019 klargestellt: „Aus ordnungspolitischen Gründen besteht ein Interesse daran, Identitätstäuschungen sowie sonstige Falschangaben im Asylverfahren zu unterbinden.“ (www.welt.de/politik/ deutschland/article187397370/Bundesregierung-Falsche- Angaben-im-Asylverfahren-nicht-strafbar.html).

Auch die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag sieht hier Handlungsbedarf. Linda Teuteberg, migrationspolitische Sprecherin der FDP-Fraktion führte hierzu völlig zutreffend aus: „Die zuverlässige Identitätsfeststellung ist von entscheidender Bedeutung für ein rechtsstaatliches Asylverfahren. Auch zur Vermeidung von Sozialmissbrauch sowie aus Sicherheitsgründen muss die Nutzung von Mehrfach-

identitäten wirksam unterbunden werden.“ (www.welt.de/politik/deutschland/article187397370/Bundesregierung-Falsche-Angaben-im-Asylverfahren-nicht-strafbar.html).

Wie hoch das Sicherheitsrisiko von Migranten ist, die über ihre Identität bewusst täuschen, zeigt der Fall von Soleyman A. Er ließ sich als Salaban Idriss A. erfassen und stellte unter dem Namen Idriss Aw A. einen Asylantrag. Mitarbeitern im BAMF erzählte er, er stamme aus Somalia, seine Eltern seien von einer Miliz getötet worden, nur ihm sei die Flucht mit dem Flugzeug geglückt. Das BAMF lehnte seinen Asylantrag zwar ab, weil seine Geschichte „mit hoher Wahrscheinlichkeit falsch“ sei. Dies hatte die Auswertung seiner Handy-Daten ergeben, wonach er über die Balkanroute eingereist war. Trotzdem gewährte das BAMF Soleyman A. subsidiären Schutz. In der Folgezeit trat Soleymann A. mehrfach strafrechtlich in Erscheinung: Bedrohung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch u. a. Angeklagt wurde er nie. Entweder waren Zeugen nicht mehr auffindbar, oder die Verfahren wurden mangels öffentlichen Interesses eingestellt. Sogar dann noch, als er beschuldigt wurde, er hätte in einer Kaufland-Filiale Stecknadeln in Lebensmitteln versteckt. Am 16.08.2018 um kurz 8 Uhr betrat Soleyman A. die Praxis seines Hausarztes Dr. med. Joachim Tüncher in Offenburg und stach mit einem Küchenmesser 33-mal „mit großer Wucht in den Hals und ins Gesicht“ ein. Doktor Joachim Tüncher starb noch am Tatort an seinen inneren Blutungen. Er hinterlässt seine Ehefrau, mit der er 30 Jahre verheiratet war, und eine elfjährige Tochter. Der Täter Soleyman A. wurde freigesprochen, weil ihm ein Gutachter eine paranoide Schizophrenie attestierte und das Gericht ihn deshalb für schuldunfähig erklärte. Soleyman A. sitzt bis heute in der geschlossenen Psychiatrie. Im Prozess räumte Soleyman A. ein, nicht aus Somalia zu stammen und forderte, in sein Herkunftsland Dschibuti zurückkehren zu dürfen. Ausgewiesen werden kann Soleyman A. aber erst dann, wenn ihm die Staatsanwaltschaft attestiert, dass er keine Gefahr mehr für andere darstellt. Schizophrenie gilt als nicht heilbar und Soleyman A. verweigert jede Form der Medikamentation. Der Fall Soleyman A. ist ein „Lehrstück über die Schwächen des Asylrechts“ („Lebenslänglich“, in Cicero, Februar 2020, Autor: Antje Hildebrandt, S. 28 ff.).

B. Lösung

Zur Lösung des beschriebenen Problems sollen durch eine Änderung des Asylgesetzes (AsylG) falsche Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers im Rahmen des Asylverfahrens gegenüber dem BAMF künftig strafbar sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), wird wie folgt geändert.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe § 83 wird die Angabe „§ 84 Unrichtige oder unvollständige Angaben im Asylantragsverfahren“ eingefügt.
   b) Die bisherige Angabe zu § 84 wird § 84a.
   c) Die bisherige Angabe zu § 84a wird § 84b.
2. Nach § 83 wird folgender § 84 eingefügt:

„§ 84

Unrichtige oder unvollständige Angaben im Asylantragsverfahren

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer im Asylantragsverfahren nach § 13 unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen die Anerkennung als Asylberechtigte bzw. Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus oder die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes zu erwirken.“

3. Der bisherige § 84 wird § 84a.
4. Der bisherige § 84a wird § 84b.
5. § 85 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
   b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „ausgeübt“ das Wort „oder“ angefügt.
   c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
      „5. sich einer Maßnahme zur Feststellung seiner Identität nach § 16 Abs. 1 entzieht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelung ist es, unrichtige und unvollständige Angaben im Asylverfahren strafrechtlich zu sanktionieren. Das Gesetz sieht eine Strafbarkeit in diesen Fällen derzeit nicht vor. Mit Blick auf die Gefahr für die innere Sicherheit ist diese Regelungslücke inakzeptabel. Die Regelung ist daher notwendig, um Sicherheitsgefahren für die Bevölkerung zu vermeiden. Gleichzeitig wird dem Sozialmissbrauch entgegengewirkt.

Weigert sich der Antragsteller im Asylverfahren an der Feststellung seiner Identität nach § 16 Abs. 1 mitzuwirken, soll auch dieser Tatbestand in Zukunft strafbar sein. Die Durchsetzung der Mitwirkungspflichten im Wege des unmittelbaren Zwangs ist zwar möglich, aber offenkundig unzureichend. Die Nutzung von Mehrfachidentitäten zur Erschleichung von Sozialleistungen ist nach wie vor möglich. Das Attentat auf den Breitscheidplatz durch Anis Amri, der neun Identitäten hatte, macht deutlich, dass Fehler im Asylverfahren bei der Identitätsfeststellung verheerende Folgen haben können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Schaffung einer Strafbarkeitsnorm bei unrichtigen und unvollständigen Angaben im Asylverfahren. Zudem soll auch die Weigerung, an den Maßnahmen zur Feststellung der Identität mitzuwirken, künftig strafbar sein.

III. Alternativen

Es gibt weder Initiativen der Länder noch aus der Mitte des Deutschen Bundestages.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden unrichtige und unvollständige Angaben im Asylantragsverfahren unter Strafe gestellt. Die Weigerung an Maßnahmen zur Feststellung der Identität wird ebenfalls unter Strafe gestellt. Dadurch sollen Gefahren für die innere Sicherheit ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wird das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung erhöht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes):

Zu Nummer 2 (§ 84):

Nach § 84 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer im Asylantragsverfahren nach § 13 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um sich oder einem Dritten die Zuerken-

nung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus oder die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes zu erwirken. Die Regelung lehnt sich an § 95 AufenthG an. Ein Ausländer der gegenüber einer Ausländerbehörde falsche oder unrichtige Angaben macht, macht sich strafbar. Die vorgeschlagene Änderung schließt diese Gesetzeslücke im Asylantragsverfahren.

Zu Nummer 3 (§ 84a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 84b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 85):

Die Regelung greift die ursprüngliche inhaltsgleiche Regelung des § 34 Absatz 1 Nr. 2 AsylG in der Fassung vom 16. Juli 1982 (BGBl. I, S. 946) auf. Der Gesetzgeber hatte im Jahr 1992 die Strafbewehrung der Pflicht, erkennungsdienstliche Maßnahmen zu dulden, gestrichen, weil angeblich die Durchsetzung im Wege des unmittelbaren Zwangs genügen würde. Dass dies offensichtlich nicht ausreichend ist, belegt der Betrugsskandal bei den niedersächsischen Landesaufnahmebehörden im April 2019. Beim Betrug durch Ausländer mit Mehrfachidentitäten ist in Niedersachsen ein Schaden von mindestens 1,6 Millionen Euro entstanden. Es sollen 593 Flüchtlinge mehrfach unberechtigt Sozialleistungen empfangen haben (www.welt.de/politik/deutschland/article191921371/Fluechtlinge-Millionenschaden-bei-Betrug-mit-Mehrfachidentitaeten.html.).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333